

---

<b>Motion</b>	<b>Untersuchung Fluktuation in Schul- und Gemeindeverwaltung</b>
<b>Eingereicht durch</b>	<b>Markus Scheidegger (CVP), Hanni Schriber-Neiger (Gleis 3 Alternative), Francesco Zoppi (SVP)</b>
<b>Eingereicht am</b>	<b>29. Februar 2008</b>
<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>3. Juni 2008</b>

---

### Motion

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir beantragen, gestützt auf § 69 Ziffer 10 in Verbindung mit § 80 des Gemeindegesetzes, der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 zur Erheblicherklärung;

1. Es sei die personelle Fluktuation in der Gemeinde- und Schulverwaltung seit 01. Januar 2003, wie auch die Personalrekrutierung der Organe der Gemeinde, untersuchen zu lassen durch einen ausserhalb der gemeindlichen und kantonalen Verwaltung stehenden Juristen mit Verwaltungserfahrung, vorgeschlagen durch die Direktion des Innern und akzeptiert durch die Mehrheit der Präsidenten/Präsidentin der im Gemeinderat vertretenen Parteien CVP, FDP, Gleis 3 Alternative und SVP. Diese Untersuchungsperson hat die Kompetenz, unter Beizug von Fachpersonen Gutachten und Berichte einzuholen und erstellen zu lassen.
2. Des Weiteren sei die Schweigepflicht für die involvierten Gemeindeorgane und die extern beauftragte Firma zur Personalfindung durch den Gemeinderat gemäss § 13 Abs. 2 Gemeindegesetz in dieser Sache aufzuheben und, gemäss § 12 Abs. 2 Gemeindegesetz, den Untersuchungspersonen Einsicht in die Protokolle des Gemeinderates und in die zugehörigen Akten zu gewähren.
3. Die in Ziffer 1 genannte Untersuchungsperson hat einen Bericht zu verfassen, welcher vollständig und umfassend die Erkenntnisse darlegt. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die detaillierten Erkenntnisse der Untersuchung sind überdies, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### Begründung:

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in seinem Entscheid vom 19. Februar 2008 die Stimmrechtsbeschwerde der FDP Risch-Rotkreuz gutgeheissen. Formal juristisch habe der Beschluss der Gemeindeversammlung nicht dem Gemeindegesetz des Kantons Zug entsprochen, da im Rahmen von Interpellationen keine Sachanträge möglich seien. Solche seien nur zulässig zu Geschäften, die für die Gemeindeversammlung traktandiert und vom Gemeinderat vorberaten worden seien. In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, dass offen bleibt, ob der Antrag allenfalls als Motion eingereicht werden kann.

Seite 2/2

Mit dem vorliegenden Schreiben haben sich die Unterzeichnenden für den Weg der Motion entschieden, denn eine Mehrheit der an der Gemeindeversammlung vom letzten November 2007 Anwesenden wünschte das Anliegen geklärt zu haben.

Die Antworten des Gemeinderates zur Interpellation vermochten die aufgeworfenen Fragen nicht zu klären und waren für die Mehrheit der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007 unbefriedigend. Laut Gemeindepräsidentin Maria Wyss in der *Neuen Zuger Zeitung* vom 26. Februar 2008 hat der Zuger Regierungsrat „uns darauf hingewiesen, bei einer Interpellation keine Diskussion zulassen zu müssen.“ Somit verbleibt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einzig das Instrument der Motion. Die Motionäre haben bereits in einer Zeitungsmeldung verlauten lassen, dass sie alles daran setzen werden, dem Stimmvolk der Gemeinde Risch die erwünschten Informationen zu liefern.

Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Will die Gemeindeversammlung dieser durch das Gemeindegesetz statuierten Aufsichtsfunktion nachkommen, kann sie das von Gesetzes wegen nur in Form einer Untersuchungsinstanz vornehmen.

Gemäss § 80 Abs. 2 gilt: „Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.“

Hingewiesen wird der Vollständigkeit halber auch auf § 80 Abs. 5 Gemeindegesetz, wonach der Gemeinderat eine Frist anzugeben hat, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung.

Die Untersuchung hat unter anderem Auskunft zu geben über die Rolle und Funktion der im Entscheidungsfindungsprozess zu Personalrekrutierungsfragen involvierten Personen auf strategischer und operativer Ebene. Dabei soll auch anhand konkreter Personalrekrutierungen seit 01. Januar 2003 der Vergleich zwischen gesetzlicher und heute praktizierter Organisationsstruktur der Gemeinde gemacht werden. Wo und wenn nötig sollen auch die extern beigezogenen Berater beleuchtet werden.